

# RS OGH 1995/10/17 1Ob4/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1995

## Norm

B-VG Art119 Abs2

EGVG ArtII Abs2 litF

VVG §1 Abs1 Z2 litb

## Rechtssatz

Auch den Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, ist die Vollstreckung der von deren Behörden im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Bescheide - nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen - von vornherein selbst übertragen; sie werden dabei allerdings in ihrem übertragenen Wirkungsbereich tätig, sodaß die Vollstreckung dem Bürgermeister obliegt. Soweit die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der Gemeindebehörde als Vollstreckungsbehörden tätig wird, ist deren Zuständigkeit keine ausschließliche, weil es der Entscheidung des Bürgermeisters anheimgestellt bleibt, ob er im Einzelfall die Bezirksverwaltungsbehörde um die Vornahme der Vollstreckung ersucht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 4/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 4/95

Veröff: SZ 68/190

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080012

## Dokumentnummer

JJR\_19951017\_OGH0002\_0010OB00004\_9500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>